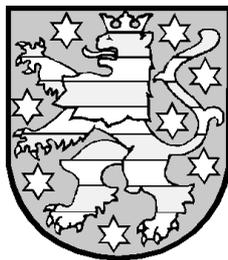

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 KO 339/07

Verwaltungsgericht Weimar

- 2. Kammer -

2 K 775/06 We

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn _____ C _____
 2. der Frau _____ C _____,
 3. des Kindes _____ C _____,
 4. des Kindes _____ C _____,
- zu 3 und 4: vertreten durch die Eltern _____ und _____ C _____,
alle wohnhaft: J _____, _____ E _____

Kläger und Berufungskläger

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Spiekermann u. a.,
Krefelder Straße 10, 47226 Duisburg

gegen

den Landkreis Gotha,
vertreten durch den Landrat,
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha

Beklagter und Berufungsbeklagter

wegen

Ausländerrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Best - als Berichterstatter - ohne mündliche Verhandlung

am 8. Januar 2008 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 22. März 2007 abgeändert. Die Wohnsitzauflagen des Beklagten zu den den Klägern erteilten Aufenthaltserlaubnissen vom 17. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10. Mai 2006 werden aufgehoben.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger, türkische Staatsangehörige, wenden sich gegen die mit ihren Aufenthaltserlaubnissen jeweils verbundenen Auflagen, aufgrund deren sie zur Wohnsitznahme im Freistaat Thüringen verpflichtet sind.

Sie beziehen fortlaufend Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB II). Auf ihren am 22. Dezember 2004 gestellten Asylantrag erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 13. April 2005 sie als Asylberechtigte

(Art. 16a GG) an und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person vorliegen.

Daraufhin erteilte ihnen der Beklagte am 17. Mai 2005 auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG und verband diese jeweils mit der Anordnung der „Wohnsitznahme im Land Thüringen“. Zur Begründung der Anordnung führte der Beklagte (nachträglich) aus:

Rechtsgrundlage für die wohnsitzbeschränkende Auflage sei die Vorschrift des § 12 Abs. 2 AufenthG. Die Anordnung sei bei Sozialhilfebezug für eine gerechte Lastenverteilung auf die Bundesländer erforderlich. Auch nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bleibe die Verteilung ausländischer Leistungsempfänger auf bestimmte Wohnorte durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen erforderlich, weil eine Reihe von Leistungen auch weiterhin durch kommunale Träger zu erbringen sei. Bei der Wohnsitzauflage handele es sich um eine weniger belastende Maßnahme als bei der ebenfalls möglichen räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis, da nur die Wohnortwahl, nicht aber die sonstige Reisefreiheit innerhalb des Bundesgebietes beschränkt werde. Die Beschränkung sei auch bei Personen zulässig, die unter den Schutz des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - (im Folgenden: GK) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) fielen. Deshalb hätten sich die Ausländerreferenten am 19./20. April 2005 auf eine bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen geeinigt. Hiernach würden entsprechende Auflagen bei Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes und Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt, soweit und solange die Erlaubnisinhaber Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (im Folgenden: AsylbLG) bezögen.

Ihren am 29. September 2005 „gegen die Anordnung der räumlichen Beschränkung der Wohnsitznahme“ erhobenen Widerspruch begründeten die Kläger damit, dass eine räumliche Beschränkung der Wohnsitznahme für Asylberechtigte im Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehen, die räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylVfG erloschen sei und die Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden hinsichtlich des Erlasses wohnsitzbeschränkender Auflagen gegen höherrangiges Recht verstoße.

Durch Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2006 wies das Thüringer Landesverwaltungsamt den Widerspruch der Kläger zurück. Zur Begründung führte es aus:

Der Beklagte habe von der in § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorgesehenen Ermächtigung zum Erlass einer Auflage Gebrauch gemacht, da die Kläger auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen seien. Die Wohnsitzauflage verletze insbesondere nicht Art. 26 GK, denn sie beruhe auf Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung fänden. Unter „Bestimmungen“ sei nicht nur die gesetzliche Rechtsgrundlage, sondern auch die auf der genannten Ausländerreferentenbesprechung beruhende Verwaltungspraxis zu verstehen. Sie erfasse nicht ausschließlich Konventionsflüchtlinge, sondern auch alle anderen Ausländer „unter den gleichen Umständen“. Dieser Begriff sei in Art. 6 GK definiert. Die Art des Aufenthaltsrechts, an die die Erlasslage anknüpfe, stelle ein in Art. 6 GK selbst angesprochenes („die Dauer und die Bedingungen des ... Aufenthalts“) und damit zulässiges Differenzierungsmerkmal dar. Ferner verstoße die Wohnsitzauflage nicht gegen Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Prot. Nr. 4 EMRK) vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 423, 1109). Denn sie sei in § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gesetzlich vorgesehen und „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig“. Hierunter fielen auch die Gewährleistung eines funktionsfähigen öffentlichen Fürsorgewesens und dessen Schutz vor auf der Grundlage des geltenden Sozialrechts nicht zu lösenden Belastungen. Solche könnten sich aus ungehinderten Binnenwanderungen sozialhilfeabhängiger Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen ergeben, die zu überproportionalen Belastungen in den Ballungsräumen bestimmter Bundesländer und insbesondere in den Stadtstaaten führten. Weiterhin werde durch eine ausländerrechtliche Lenkung der Entstehung sozialer Brennpunkte begegnet. Die Wohnsitzauflage stelle sich im vorliegenden Fall auch nicht als besondere Härte und damit ausnahmsweise als unverhältnismäßig dar.

Die Kläger haben mit am 9. Juni 2006 eingegangenem Schriftsatz vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben.

Zur Begründung haben sie ergänzend vorgetragen:

Die Wohnsitzauflage sei insbesondere nicht mit Art. 26 GK vereinbar. Wohnsitzbeschränkende Auflagen würden gegenüber anderen Ausländern tatsächlich nicht erlassen. Des Weiteren begründe die Verknüpfung von Sozialhilfebezug und Wohnsitznahme eine Diskriminierung der Konventionsflüchtlinge, weil mit dem Kriterium „Sozialhilfebezug“ ein Maßstab angelegt werde, der i. S. v. Art. 6 GK an Bedingungen anknüpfe, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen könne. Andere Ausländer könnten die Bedingungen leicht erfüllen, denn ihnen werde der Familiennachzug erst gestattet, wenn der Lebensunterhalt gesichert sei.

Ferner verstoße die Auflage gegen Art. 2 Prot. Nr. 4 EMRK. Nach dieser Vorschrift solle Freizügigkeit die Regel und ihre Beschränkung die Ausnahme sein. Die Zahl wanderungswilliger Flüchtlinge sei nicht bekannt, weshalb nicht feststehe, ob ohne Anordnung wohnsitzbeschränkender Auflagen überhaupt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und des Sozialhilfesystems bestünde. Auch sei zu berücksichtigen, dass nach Art. 17 Nr. 2 a) GK Flüchtlingen spätestens nach dreijährigem Inlandsaufenthalt die bundesweite Arbeitssuche zu ermöglichen sei. Die Ausübung dieses Rechts werde durch eine Wohnsitzauflage verhindert.

Schließlich widerspreche die Auflage einer umfassenden Freizügigkeit, die auch durch Art. 32 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - EU-Qualifikationsrichtlinie - (ABl. L 304/12) gewährleistet sei.

Die Kläger haben beantragt,

die Wohnsitzauflagen zu den Aufenthaltserlaubnissen vom 17. Mai 2005 und den Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10. Mai 2006 aufzuheben.

Der Beklagte hat im erstinstanzlichen Verfahren keinen Antrag gestellt. Er hat ergänzend im Wesentlichen vorgetragen:

Die Ausländerbehörde sei an die - auf der Ausländerreferentenbesprechung vom 19./20. April 2005 beruhende - bundeseinheitliche Verfahrensweise gebunden. Das Thüringer Landesverwaltungsamt habe schließlich mit Schreiben vom 12. Juli 2005

an die Landkreise und kreisfreien Städte um Beachtung der vereinbarten Verfahrensweise gebeten.

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 22. März 2007 (Az.: 2 K 775/06 We) die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Der Beklagte habe das ihm in der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für den Erlass der Wohnsitzauflage eingeräumte Ermessen rechtmäßig ausgeübt. Es sei insbesondere nicht zu beanstanden, dass er die Auflage deshalb erlassen habe, weil die Kläger Sozialleistungen bezögen. Die Anknüpfung an dieses Kriterium sei zulässig und verstoße nicht gegen andere rechtliche Regelungen. Das gelte namentlich in Bezug auf das Europäische Fürsorgeabkommen (im Folgenden: EFA) vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563) und die Bestimmung des Art. 23 GK (gemeint wohl: Art. 26 GK). Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits für Staatenlose entschieden, dass eine räumliche Beschränkung zur Aufenthaltsbefugnis im Hinblick auf zu gewährende Sozialhilfeleistungen nicht gegen die genannten Vorschriften verstoße. Das Recht auf öffentliche Fürsorge schließe nicht das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes und auf Freizügigkeit mit der Folge ein, dass der Hilfeempfänger den Ort der Unterstützungsleistung selbst bestimmen dürfe. Dementsprechend schütze der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht vor räumlichen Beschränkungen. Ebenso wenig könne nach Art. 28 EU-Qualifikationsrichtlinie ein Asylberechtigter die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an einem bestimmten Ort beanspruchen. Aus Art. 32 der Richtlinie ergebe sich nichts anderes. Diese Vorschrift erfasse nur die Bewegungsfreiheit, die vorliegend durch die bloße Wohnsitzauflage nicht tangiert sei. Die Kläger seien nicht gehindert, den Freistaat Thüringen zu verlassen; ihnen sei lediglich die Wohnsitznahme außerhalb des Landes untersagt. Das öffentliche Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung der Sozialhilfelasten und der Zweck, einer Verlagerung von Sozialhilfeleistungen in andere Bundesländer durch Binnenwanderung zu begegnen, seien auch im Übrigen ein im Rahmen der Ermessensausübung zulässiger Differenzierungsgrund.

Gegen das Urteil, zugestellt am 9. Mai 2007, haben die Kläger mit am 11. Mai 2007 beim Thüringer Oberverwaltungsgericht eingegangenen Anwaltsschriftsatz, den dieses noch am selben Tag an das Verwaltungsgericht Weimar weitergeleitet hat,

Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel haben die Kläger sodann mit am 25. Juni 2007 beim Obergerverwaltungsgericht eingegangenen weiterem Schriftsatz begründet.

Im Berufungsverfahren tragen sie ergänzend im Wesentlichen vor:

Es fehle an dem für den Erlass einer Wohnsitzauflage erforderlichen besonderen öffentlichen Interesse. Die streitgegenständlichen Auflagen seien für den mit ihnen verfolgten Zweck nicht geeignet. Dies gelte auch für die Verhinderung eines Umzugs in Ballungsräume anderer Bundesländer. Denn sie, die Kläger, wären rechtlich nicht gehindert, innerhalb des Bundesgebietes umherzureisen, so dass der Gefahr einer Verlagerung von Sozialhilfelasten auf ein anderes Bundesland nicht durch eine Wohnsitzauflage, sondern nur mit einer räumlichen Beschränkung begegnet werden könne. Träger der hier in Rede stehenden Leistungen nach den Vorschriften des SGB II sei überwiegend die Bundesagentur für Arbeit, für die sich jedoch die Frage einer Verlagerung von Soziallasten auf ein anderes Bundesland nicht stelle. Im Übrigen stehe eine Wohnsitzauflage nicht im Einklang mit Art. 1 EFA i. V. m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 578) sowie mit Art. 23 GK, wonach Flüchtlinge bei der Gewährung von Sozialleistungen wie eigene Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates zu behandeln seien, denn deutsche Staatsangehörige unterlägen hinsichtlich des Bezugs entsprechender Leistungen gerade keiner „Residenz-Pflicht“.

Ergänzend beziehen sich die Kläger zur Begründung ihres Rechtsstandpunktes auf die „UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen“ vom Juli 2007.

Sie beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar aufzuheben und, wie in erster Instanz beantragt, zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt im Berufungsverfahren ergänzend vor:

Bei der rechtlichen Beurteilung sei zwischen dem Recht auf öffentliche Fürsorge und dem Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes bzw. Freizügigkeit zu unterscheiden.

Insofern schließe das Recht auf öffentliche Fürsorge nicht das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes ein.

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens (1 Band), die - zum überwiegenden Teil bereits vom Verwaltungsgericht beigezogenen - Verwaltungsvorgänge des Beklagten (4 Aktenhefter) sowie die Behördenakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zum abgeschlossenen Asylverfahren der Kläger (1 Aktenhefter).

Entscheidungsgründe

Die - vom Verwaltungsgericht zugelassene - Berufung der Kläger, über die mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO), hat Erfolg.

Sie ist zulässig. Insbesondere ist auch die einmonatige Berufungsfrist (§ 124a Abs. 2 Satz 1 VwGO) gewahrt. Der Kläger hat, nachdem das Urteil am 9. Mai 2007 an seine Bevollmächtigten zugestellt worden war, am 11. Mai 2007 und damit innerhalb der Monatsfrist (vgl. §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 Hs. 1 BGB) Berufung eingelegt. Der Umstand, dass der Kläger die Rechtsmittelschrift unmittelbar beim Thüringer Oberverwaltungsgericht und nicht, wie dies in § 124a Abs. 2 Satz 1 VwGO vorgesehen ist, beim Verwaltungsgericht eingereicht hat, steht der Zulässigkeit der Berufung nicht entgegen. Denn das Oberverwaltungsgericht leitete den Rechtsmittelschriftsatz noch am selben Tag an das Verwaltungsgericht - per E-Mail - weiter, so dass der dortige Eingang ohne weiteres die Wirkung der Berufungseinlegung auslösen konnte (zur Wirkung der Weiterleitung eines Berufungsschriftsatzes vom Oberverwaltungsgericht zum Verwaltungsgericht vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 - 5 PKH 34/06 - Juris m. w. N.).

Die Berufung ist ferner begründet. Denn die zulässige Anfechtungsklage hat auch in der Sache Erfolg.

Insbesondere ist der Beklagte passivlegitimiert ungeachtet dessen, dass die Kläger während des Berufungsverfahrens ihren Wohnsitz nach Erfurt verlegt haben und deshalb der Beklagte nunmehr für weitere ausländerrechtliche Maßnahmen gegenüber den Klägern nicht mehr örtlich zuständig ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) ThürVwVfG). Im Rahmen einer Anfechtungsklage ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO stets die Körperschaft, deren Behörde den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat, der richtige Klagegegner.

Die Wohnsitzauflagen zu den Aufenthaltserlaubnissen vom 17. Mai 2005 und der diesbezügliche Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10. Mai 2006 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in deren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die Wohnsitzauflagen kommt nur die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Die Entscheidung steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, dessen ordnungsgemäße Ausübung nur einer eingeschränkten verwaltungsrichterlichen Kontrolle unterliegt. Das Gericht prüft nach § 114 Satz 1 VwGO lediglich, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Hiervon ausgehend stellen sich die streitgegenständlichen Wohnsitzauflagen als rechtswidrig dar, weil der Beklagte das ihm in § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eingeräumte Ermessen in fehlerhafter Weise betätigt hat.

Zwar begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass der Beklagte und das Thüringer Landesverwaltungsamt ihre Ermessensentscheidung an bestimmten inhaltlichen Vorgaben in ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften ausgerichtet haben, die ihrerseits auf der von den Ausländerreferenten der Länder und des Bundes am 19./20. April 2005 vereinbarten „Bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen“ beruhen (vgl. Handakte für die Ausländerbehörden, Anlage 6 zum Thema 2, sowie Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats

Thüringen vom 12. Juli 2005 - Az.: 210.21-2072.22/05-Rund -). Denn die ausländerbehördliche Ermessensbetätigung kann grundsätzlich durch Verwaltungsvorschriften gesteuert werden (im Ergebnis ebenso BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - BVerwGE 100, 335 = InfAusIR 1996, 392 = DVBl. 1997, 165 = DÖV 1997, 161 = EzAR 015 Nr. 8 = NVwZ-RR 1997, 317; vgl. ferner VG Leipzig, Urteil vom 15. Dezember 2005 - 5 K 1505/02 - Juris m. w. N.). Die in den genannten Verwaltungsvorschriften enthaltenen Vorgaben halten sich indessen ebenso wenig wie die hieran anknüpfende ausländerbehördliche Entscheidung selbst innerhalb der gesetzlichen Ermessensgrenzen.

Solche ergeben sich zwar nicht aus bestimmten in der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG genannten Kriterien, jedoch aus Sinn und Zweck der Bestimmung, ihrer Stellung im Gesetz, ihrem sachlichen Zusammenhang mit den die Zulassung zum Aufenthalt und die Aufenthaltsbeendigung regelnden Vorschriften sowie aus verfassungs- und völkervertragsrechtlichen Gewährleistungen. Unter Berücksichtigung dessen bedarf es insbesondere für eine Wohnsitzauflage - ebenso wie für andere räumliche Beschränkungen - eines öffentlichen Interesses, das einem aufenthaltsrechtlich erheblichen Belang entspricht, nicht im Widerspruch zum Zweck der Aufenthaltsgenehmigung steht, aus einem besonderen Grunde anzuerkennen ist und sich im Rahmen verfassungs- und völkervertragsrechtlicher Vorgaben hält; im Rahmen dieser Prüfung sind das öffentliche Interesse an der Wohnsitzauflage gegen das private Interesse an einer uneingeschränkten Freizügigkeit abzuwägen (zur vergleichbaren früheren Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 AusIG vgl. nur BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - a. a. O. sowie GK-AusIR II - § 12 Rn. 263 ff., jeweils m. w. N.).

Im vorliegenden Fall ist bereits zweifelhaft, ob überhaupt ein *hinreichendes* öffentliches Interesse anerkannt werden kann, das den Erlass einer Wohnsitzauflage zu rechtfertigen geeignet ist.

Zwar besteht an den streitgegenständlichen Wohnsitzauflagen ein öffentliches Interesse. Wie sich aus der Begründung der Auflagen und des diesbezüglichen Widerspruchbescheids sowie aus den dort in Bezug genommenen ermessenslenkenden Vorgaben gemäß der Vereinbarung über die „Bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen“ ergibt, sind die Wohnsitzauflagen erlassen worden, weil die Kläger Sozialleistungen

beziehen. Gemäß Nr. 1 der Vereinbarung werden wohnsitzbeschränkende Auflagen bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes und von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt, soweit und solange sie Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII oder des AsylbLG beziehen. Schon zur Begründung der angefochtenen Auflagen hat der Beklagte mit Schreiben an die Kläger vom 24. Oktober 2005 u. a. ausgeführt, die Wohnsitzbeschränkung sei beim Bezug von Sozialleistungen für eine „gerechte Lastenverteilung auf die Länder erforderlich“. Insoweit hat das Thüringer Landesverwaltungsamt im Widerspruchsbescheid weitergehend u. a. ausgeführt, die Wohnsitzbeschränkung diene der Gewährleistung eines funktionsfähigen öffentlichen Fürsorgewesens und dessen Schutz vor auf der Grundlage des geltenden Sozialrechts nicht zu lösenden Belastungen, die sich aus ungehinderten Binnenwanderungen sozialhilfeabhängiger Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen ergeben könnten (vgl. Widerspruchsbescheid S. 4, 2. Absatz, 2. Unterabsatz). Der mit dem Erlass der Wohnsitzauflage von der Ausländerbehörde verfolgte Zweck, der Verlagerung von Soziallasten in andere Bundesländer und insbesondere überproportionalen fiskalischen Belastungen bestimmter Bundesländer oder Regionen entgegenzuwirken, ist bereits deshalb aufenthaltsrechtlich erheblich, weil der Bezug von Sozialhilfe oder vergleichbarer, auf Sicherung des Lebensunterhalts zielender Sozialleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG einen Regelversagungsgrund darstellt (zur vergleichbaren früheren Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG vgl. nur BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - a. a. O.).

Hingegen bestehen Bedenken, ob die im Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialleistungen stehenden öffentlichen Belange die Voraussetzungen eines *besonderen Grundes* erfüllen, der - abweichend vom gesetzlichen Regelfall einer inhaltlich unbeschränkten Aufenthaltserlaubnis (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) - eine Beschränkung in Gestalt einer Wohnsitzauflage - als Ausnahme - rechtfertigen könnte (zur erforderlichen Voraussetzung des *besonderen* öffentlichen Interesses bei einer räumlichen Beschränkung vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, § 12 AufenthG Rn. 9; zur vergleichbaren früheren Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG vgl. GK-AuslR II - § 12 Rn. 268, 270 f. sowie Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Band 1, SystDarst. II Rn. 141, jeweils m. w. N.). Voraussetzung für die Annahme eines *besonderen Grundes* im vorbezeichneten Sinne ist eine Sachlage,

bei der ein oder mehrere aufenthaltsrechtlich erhebliche Belange im Verhältnis zum Regelfall eines unbeschränkten Aufenthaltstitels in atypischer und erheblicher Weise betroffen und deshalb zu berücksichtigen sind. Dies kommt nur in Betracht, wenn - im Hinblick auf die konkreten aufenthaltsrechtlichen Genehmigungstatbestände - die betreffenden öffentlichen Belange überhaupt zur Rechtfertigung einer Beschränkung herangezogen werden können (zur vergleichbaren früheren Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG vgl. GK-AuslR II - § 12 Rn. 268, 270 f. m. w. N.).

Das ist bei den an den Bezug von Sozialleistungen anknüpfenden öffentlichen Interessen gerade fraglich, sofern - wie hier - eine Aufenthaltserlaubnis eines Asylberechtigten nach § 25 Abs. 1 AufenthG in Rede steht. Diese Bestimmung begründet - ebenso wie die Vorschrift des § 25 Abs. 2 AufenthG - unabhängig davon, ob der Ausländer Sozialleistungen bezieht, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, einen zwingenden Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG findet der Regelversagungsgrund des nicht gesicherten Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) - wie auch die sonstigen Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG - auf Aufenthaltstitel nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 AufenthG keine Anwendung. Damit nimmt die Anspruchsnorm die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts und den sich daraus ergebenden Bezug von Sozialleistungen gerade in Kauf, so dass dieser Umstand allein keinen ausreichenden Grund für eine Wohnsitzauflage oder sonstige räumliche Beschränkungen darstellen dürfte (zur vergleichbaren früheren Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 AuslG vgl. nur GK-AuslR II - § 12 Rn. 305).

Ob sich die Wohnsitzauflage auf ein *besonderes* öffentliches Interesse stützen lässt, bedarf im vorliegenden Fall letztlich keiner abschließenden Entscheidung. Denn unabhängig davon fällt die vorzunehmende Abwägung, bei der sowohl Grundrechte als auch etwaige Vorgaben aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu beachten sind (vgl. dazu nur BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - a. a. O.), hier zugunsten des privaten Interesses der Kläger an einer uneingeschränkten Freizügigkeit aus.

Insoweit kann offen bleiben, ob die Wohnsitzauflagen im Einklang mit der in Art. 32 EU-Qualifikationsrichtlinie verbürgten „Bewegungsfreiheit“ sowie den fürsorgerechtlichen Gewährleistungen des Art. 23 GK, des Art. 1 EFA und des Art. 28 EU-Qualifikationsrichtlinie stehen. Ebenso wenig braucht entschieden zu

werden, ob sich die Auflagen unter Berücksichtigung der in Art. 2 Abs. 1 Prot. Nr. 4 EMRK gewährleisteten Freizügigkeit noch als verhältnismäßig darstellen. Denn jedenfalls halten sie sich nicht mehr im Rahmen der Freizügigkeitsgarantie des Art. 26 GK.

Hiernach wird jeder vertragsschließende Staat „den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden“. Die Regelung bildet einen unmittelbaren rechtlichen Prüfungsmaßstab. Denn die Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention stehen - ebenso wie diejenigen des Europäischen Fürsorgeabkommens und der Europäischen Menschenrechtskonvention einschließlich der diesbezüglichen Zusatzprotokolle - einem einfachen Bundesgesetz gleich, weil die Regelungen dieser völkerrechtlichen Verträge durch die jeweiligen Zustimmungsgesetze in innerstaatlich anwendbares Recht transformiert worden sind, das Rechte und Pflichten des Einzelnen begründet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2001 - 1 BvR 781/98 - DVBl. 2001, 892 = InfAuslR 2001, 229 = EzAR 464 Nr. 2; BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2000 - 5 C 29.98 - BVerwGE 111, 2000 = FEVS 51, 433 = DVBl. 2000, 1535 = NVwZ 2000, 1414 m. w. N.).

Die Kläger fallen in den Anwendungsbereich der Konvention. Sie sind gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 AsylVfG Flüchtlinge im Sinne der Vorschriften der Konvention, da das Bundesamt durch (inzwischen bestandskräftigen) Bescheid vom 13. April 2005 sie als Asylberechtigte (Art. 16a GG) anerkannt und festgestellt hat, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnisse (§ 25 Abs. 1 AufenthG) halten sich die Kläger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auch „rechtmäßig“ auf. Unter welchen Voraussetzungen der Aufenthalt eines Ausländers als „rechtmäßig“ i. S. v. Art. 26 GK zu qualifizieren ist, bestimmt sich - mangels spezieller Bestimmungen in der Konvention oder in anderen einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen - zwar grundsätzlich nach dem sonstigen nationalen Recht des jeweiligen Vertragsstaates, mithin nach den regulären deutschen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Die Vertragsstaaten haben durch das Erfordernis des *rechtmäßigen* Aufenthalts in den Bestimmungen der Konvention die Entscheidung über die Gestattung der Einreise und des Aufenthalts von Ausländern in ihrem eigenen Staatsgebiet grundsätzlich

sich jeweils selbst vorbehalten (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1991 - 1 C 42.88 - BVerwGE 88, 254 = InfAuslR 1991, 305 = EzAR 232 Nr. 1 = NVwZ 1992, 180 = DVBl. 1992, 290 m. w. N.). Hiervon ausgehend bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern - wie im vorliegenden Fall - nicht durch Rechtsverordnung, Recht der Europäischen Union oder Assoziationsrecht etwas anderes bestimmt ist. Es erscheint indessen fraglich, ob damit die Vertragsstaaten den rechtmäßigen Aufenthalt i. S. v. Art. 26 GK auch durch räumliche Beschränkungen von vornherein so definieren können, dass dem Ausländer außerhalb des Bereiches der Beschränkung kein Freizügigkeitsrecht zusteht. Jedenfalls kann der rechtmäßige Aufenthalt durch eine dem Aufenthaltstitel nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beigefügte wohnsitzbeschränkende Auflage nicht näher dahingehend bestimmt werden, dass der Aufenthalt rechtswidrig ist, soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz außerhalb des vorgegebenen räumlichen Bereiches begründen oder dorthin verlegen.

Nach einer teilweise vertretenen Auffassung ist der Aufenthalt nur insoweit i. S. v. Art. 26 GK rechtmäßig, als er sich in den vom Aufenthaltstitel festgelegten Grenzen hält (vgl. nur Fritsch in ZAR 2007, 356, 359 m. w. N.). Die Kläger, deren Aufenthaltserlaubnisse - hinsichtlich der Wohnsitznahme - von vornherein auf das Gebiet des Freistaats Thüringen beschränkt sind, könnten hiernach von vornherein keine Rechte aus Art. 26 GK herleiten. Der Senat vermag der vorgenannten Betrachtungsweise jedenfalls dann nicht zu folgen, wenn - wie hier - die Auflage nur die Möglichkeiten der Wohnsitznahme einschränkt. Wenn durch jede Auflage, die ein Aufenthaltsrecht inhaltlich beschränkt, der in Art. 26 GK vorausgesetzte rechtmäßige Aufenthalt erst definiert würde, liefe die Gewährleistung der Konvention praktisch weitgehend leer. Die Mitgliedstaaten könnten in diesem Falle den Schutzbereich der Konventionsbestimmung nach Gutdünken selbst definieren (so auch die „UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen“ vom Juli 2007, abgedr. in ASYLMAGAZIN 2007, 31; offen lassend BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - a. a. O. zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorschrift des Art. 26 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen [im Folgenden: StlÜbk] vom 28. September 1954 [BGBl. 1976 II S. 473] bei einer auf ein Bundesland räumlich beschränkten Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage einer

Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG). Eine solche Betrachtung wäre jedenfalls bei bloßen Wohnsitzauflagen, die das Aufenthaltsrecht nicht im eigentlichen Sinne räumlich beschränken, nicht mehr mit der Freizügigkeitsgewährleistung des Art. 26 GK vereinbar.

Zu anderweitigen Schlussfolgerungen drängt im vorliegenden Zusammenhang ferner nicht die Beurteilung einer räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 32 AuslG (a. F.) durch das Bundesverwaltungsgericht, das den betreffenden Aufenthalt nur insoweit als rechtmäßig i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Prot. Nr. 4 EMRK angesehen hat, als sich der Ausländer in den räumlichen Grenzen des Aufenthaltstitels aufhalte (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - a. a. O., m. w. N.). Denn das Bundesverwaltungsgericht ließ es bei der Prüfung der mit der Regelung des Art. 26 GK vergleichbaren Vorschrift des Art. 26 StlÜbk gerade offen, ob sich die Kläger des besagten Verfahrens aufgrund der ihnen erteilten Aufenthaltsbefugnisse (§ 32 AuslG) rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten. Vielmehr hat es zur (verneinten) Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nur im Zusammenhang mit der Freizügigkeitsgarantie des Art. 2 Abs. 1 Prot. Nr. 4 EMRK Stellung genommen. Insoweit sei ergänzend Folgendes angemerkt: Das Bundesverwaltungsgericht hat auch inhaltlich weitergehende Erwägungen zur Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Prot. Nr. 4 EMRK selbst nicht angestellt, sondern sich in erster Linie auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (im Folgenden: EKMR) vom 1. Dezember 1986 - Beschw. Nr.: 11825/85 - (EuGRZ 1987, 335) bezogen. Dieser in Bezug genommenen Entscheidung lag zudem eine besondere Sachverhaltskonstellation zugrunde; sie betraf eine räumlich beschränkte *Duldung* eines Asylfolgeantragstellers. Die genannte Entscheidung knüpft ausdrücklich an die Rechtsprechungslinie an, wonach die Europäische Menschenrechtskonvention kein Recht eines Ausländers begründet, in ein bestimmtes Land einzureisen, darin zu wohnen oder zu verbleiben. Die EKMR hat daraus den Schluss gezogen, dass die Anwesenheit von Ausländern, die in einem bestimmten Teil des Staatsgebiets vorläufig geduldet werden und dort den Ausgang von Verfahren abwarten, in denen über ihr (endgültiges) Aufenthaltsrecht nach den einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts entschieden wird, nur insoweit als rechtmäßig im Staatsgebiet angesehen werden könne, als sie die Bedingungen erfüllten, an die ihre Duldung und ihr Aufenthalt geknüpft seien.

Halten sich die Kläger nach alledem als anerkannte Asylberechtigte aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 AufenthG) rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf, fallen sie in den Schutzbereich des Art. 26 GK und können deshalb die durch diese Bestimmung gewährleistete Freizügigkeit für sich grundsätzlich in Anspruch nehmen.

Die durch die Wohnsitzauflagen des Beklagten erfolgte Beschränkung der Freizügigkeit der Kläger ist ferner rechtswidrig. Sie wäre nach Art. 26 GK nur zulässig, wenn sie auf Bestimmungen beruhte, „die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung“ fänden. Daran fehlt es hier. Der Begriff „unter den gleichen Umständen“ im Rahmen des sich auf das nationale Aufenthaltsrecht beziehenden Vorbehalts, im Hinblick auf den die Freizügigkeit in Art. 26 GK als Diskriminierungsverbot ausgestaltet ist, ist in Art. 6 GK definiert. Hiernach ist der Begriff „dahingehend zu verstehen, dass die betreffende Person alle Bedingungen erfüllen muss (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die sie erfüllen müsste, wenn sie nicht Flüchtling wäre, um das in Betracht kommende Recht in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Bedingungen, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen kann“. Für eine Belastungssituation bedeutet dies, dass ein Flüchtling grundsätzlich eine Belastung hinzunehmen hat, wenn bei ihm alle Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch andere Ausländer den Eingriff hinnehmen müssten. Ausgeschlossen sind hiernach Freizügigkeitsbeschränkungen, die an die Flüchtlingseigenschaft oder solche tatsächlichen Umstände anknüpfen, die typischerweise gerade bei Flüchtlingen vorliegen (vgl. nur GK-AuslR II - § 12 Rn. 139 m. w. N. und VG Dresden, Urteil vom 7. November 2001 - A 14 K 1427/01 - InfAuslR 2002, 242).

Zwar ist die Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG so gefasst, dass sie auch Auflagen einschließlich solcher wohnsitzbeschränkender Art unterschiedslos gegenüber allen Ausländern gestattet. Daraus allein folgt aber noch nicht die nach Art. 26 GK erforderliche Gleichbehandlung. Denn für die diesbezügliche rechtliche Beurteilung muss im Interesse der Effektivität der Konventionsgewährleistung darauf abgestellt werden, ob und inwieweit entsprechende Beschränkungen auch gegenüber Ausländern, die nicht Flüchtlinge sind, *tatsächlich verfügt* werden. Mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 26 GK

wäre mithin eine Verwaltungspraxis nicht vereinbar, die Konventionsflüchtlinge bei der Ermessensausübung gegenüber anderen Ausländern „unter den gleichen Umständen“ benachteiligen würde (vgl. nur GK-AusIR II - § 12 Rn. 139.2 m. w. N.; im Ergebnis ebenso BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - a. a. O. zur inhaltlich entsprechenden Vorschrift des Art. 26 StlÜbk; im Ergebnis wohl a. A.: Niedersächsisches OVG, Urteil vom 6. Juni 2001 - 9 LB 1404/01 -).

Die in den Blick zu nehmende Erlasslage, auf der auch die angefochtene Ermessensentscheidung des Beklagten beruht, sieht beim Bezug von Leistungen nach den Vorschriften des SGB II, des SGB XII oder des AsylbLG die Erteilung wohnsitzbeschränkender Auflagen lediglich für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes sowie von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG vor (vgl. Nr. 1 der Vereinbarung über die „Bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen“, Anlage 6 zum Thema 2 der Handakte für die Ausländerbehörden, sowie Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12. Juli 2005 an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen). Sonstige Verwaltungsvorschriften, die entsprechende oder inhaltlich vergleichbare Freizügigkeitsbeschränkungen für Ausländer, die im Besitz - aufgrund sonstiger Vorschriften beruhender - anderer Aufenthaltstitel sind, sind (auch) im Freistaat Thüringen nicht ersichtlich. Die Belastung trifft damit nicht alle Ausländer gleichermaßen, sondern nur solche mit bestimmten Aufenthaltstiteln. In der praktischen Handhabung des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG findet deshalb eine Gleichbehandlung nicht statt (vgl. auch die „UNHCR-Stellungnahme zu Maßnahmen zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen“ vom Juli 2007, a. a. O.; ferner VG Düsseldorf, Beschluss vom 6. September 2007 - 7 L 1089/07 - Juris; im Ergebnis ebenso VG München, Urteil vom 11. Juni 2002 - M 21 K 02.1729 - InfAusIR 2003, 30).

Die gegenläufige Betrachtung, die darauf abstellt, dass nach den jeweiligen einschlägigen Erlassen nicht nur Flüchtlinge, sondern auch andere Ausländer bei Sozialleistungsbedürftigkeit mit einer Wohnsitzauflage belegt würden (vgl. nur VG Dresden, Urteil vom 7. November 2001 - A 14 K 1427/01 - a. a. O.), überzeugt nicht. Diese Argumentation missachtet den Umstand, dass Bezugsgruppe bei der Prüfung des Art. 6 GK („unter den gleichen Umständen“) nicht nur diejenigen Ausländer sind,

die über eine Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des 5. Abschnittes des Aufenthaltsgesetzes oder über eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG verfügen, sondern zumindest alle Ausländer mit zeitlich befristeten Aufenthaltstiteln. Hinsichtlich dieser größeren Vergleichsgruppe lässt sich eine entsprechende Verwaltungspraxis hinsichtlich des Erlasses wohnsitzbeschränkender Auflagen - wie bereits ausgeführt - gerade nicht feststellen (vgl. hierzu auch VG München, Urteil vom 11. Juni 2002 - M 21 K 02.1729 - a. a. O.). Im Übrigen lässt die Tatsache, dass außer Flüchtlingen auch andere Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, mit Wohnsitzauflagen belegt werden, den Diskriminierungscharakter nicht entfallen. Ebenso wenig tragfähig ist die von der Gegenauffassung weiterhin ins Feld geführte Erwägung, die Art des Aufenthaltsrechts, an die der Erlass von Wohnsitzauflagen anknüpfe, sei ein in Art. 6 GK selbst angesprochenes Differenzierungsmerkmal (vgl. nur VG Dresden, Urteil vom 7. November 2001 - A 14 K 1427/01 - a. a. O.). Zwar bilden den Vergleichsmaßstab nach dieser Bestimmung auch diejenigen Bedingungen, „die sich auf die Dauer und die Bedingungen des ... Aufenthalts beziehen“. Die Art des Aufenthaltstitels als solche wird damit jedoch nicht erfasst. Ansonsten wäre es den Vertragsstaaten weitgehend möglich, durch entsprechende Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Aufenthaltsrechts den in Art. 6 GK vorgegebenen Vergleichsmaßstab selbst zu bestimmen und das Diskriminierungsverbot des Art. 26 GK weitgehend zu umgehen.

Der vorliegenden Beurteilung steht auch nicht das bereits zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - (a. a. O.) zur inhaltlich entsprechenden Regelung des Art. 26 StÜbk entgegen. Denn der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene Fall betraf eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Bleiberechtsregelung nach § 32 AusIG (a. F.), nach deren Regelungen der Aufenthalt im Falle des Sozialleistungsbezugs - unterschiedslos - sowohl bei Staatenlosen als auch bei Ausländern mit einer fremden Staatsangehörigkeit von vornherein räumlich beschränkt wurde (vgl. Juris, Rn. 32).

Die Gegenauffassung kann sich schließlich nicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2001 - 1 BvR 781/98 - (a. a. O.) stützen, auf die in der Vereinbarung über die „Bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen“ als Beleg dafür verwiesen wird, dass eine

Wohnsitzauflage auch bei Flüchtlingen i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention im Einklang mit völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben (einschließlich des Art. 26 GK) stehe (vgl. 2. Absatz der Einleitung). Dieses Argument verfehlt den Inhalt der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, das im zitierten Beschluss ausdrücklich bestätigt hat, dass Prüfungsmaßstab im besagten Verfahren nur verfassungsrechtliche Gewährleistungen, nicht hingegen auch völkervertragliche Vorgaben seien (vgl. Juris, Rn. 19).

Nach alledem erweist sich die Ermessensentscheidung des Beklagten und des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter mehreren Gesichtspunkten als rechtswidrig, ohne dass es darauf ankommt, ob die Verteilung von Ausländern, die auf öffentliche Mittel zum Lebensunterhalt angewiesen sind, zur gleichmäßigen Belastung öffentlicher Kassen geeignet und erforderlich ist.

Hat mithin die Klage in vollem Umfang Erfolg, hat der Beklagte als unterlegener Verfahrensbeteiligter die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen und damit entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind über den Einzelfall hinaus bedeutsam und auch klärungsbedürftig. Sie sind weder in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt noch lassen sie sich anhand derselben ohne weiteres beantworten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention den rechtmäßigen Aufenthalt i. S. v. Art. 26 GK auch durch eine der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beigefügte Wohnsitzauflage von vornherein so definieren können, dass der Aufenthalt rechtswidrig wäre, soweit der Ausländer seinen Wohnsitz außerhalb des vorgegebenen räumlichen Bereiches begründete oder dorthin verlegte.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 22. März 2007 für beide Rechtszüge auf jeweils 20.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. §§ 52 Abs. 1 und 2, 47 GKG. Der Senat bemisst das Interesse des einzelnen Klägers an der Aufhebung der mit seiner Aufenthaltserlaubnis verbundenen Wohnsitzauflage - mangels anderweitiger Anhaltspunkte aufgrund des Sach- und Streitstands - jeweils mit dem Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG (vgl. auch Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 6. Juni 2001 - 9 LB 1404/01 - und OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24. August 2006 - 7 A 10492/06 - Juris, Rn. 35; zur Streitwertbemessung bei einer räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 32 AuslG vgl. ferner BVerwG, Beschluss vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 -). Die für alle Kläger zu berücksichtigenden Einsatzwerte sind in entsprechender Anwendung des § 5 ZPO zu addieren, so dass sich ein Gesamtstreitwert von 20.000,- € ergibt.

Die Befugnis zur Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Best